münstertal
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Bürgermeisteramt

Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 795/2018
Az.

Ausbau Ortsdurchfahrt L 123 - 2. Bauabschnitt; Vereinbarung mit dem Land		
Amt:	Rechnungsamt	Datum: 21.08.2018
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	17.09.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat stimmt der beigefügten Vereinbarung zu.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Ja ☐ Nein Invest.vorhaben: 754100100003
☒ Mittel stehen zur Verfügung Kosten:
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung
☐ Folgekosten Höhe:

Erläuterungen:

Sachverhalt:

Der 2. Bauabschnitt des Ausbaus der L 123 wird als **Gemeinschaftsmaßnahme** von Land und Gemeinde durchgeführt. Das Land ist Baulastträger der Straße, die Gemeinde der Baulastträger der Gehwege. Die Vereinbarung regelt im Wesentlichen die Kostenverteilung von **Maßnahmen, die sowohl die Straße als auch die Gehwege** betreffen, wie z.B. den Grunderwerb, Baustelleneinrichtung, Bauüberwachung, Vermessung. Die Kanalbauarbeiten liegen in alleiniger Zuständigkeit der Gemeinde.

Das Verhältnis der Kostenverteilung beträgt in der Regel 68,42 % Land und 31,58 % Gemeinde und errechnet sich aus den **Gehweg- und Fahrbahnbreiten**.

Für die gemeinschaftlichen Kosten der Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und Schäden an der Umleitungsstrecke werden die anteiligen Baukosten mit einem festen Schlüssel von 61,5 % Land und 38,5 % Gemeinde zugrunde gelegt (Basis Kostenberechnung v. 07.12.2015).

Daneben enthält die Vereinbarung auch die Regelung über die Beteiligung des Landes an den Kosten (Bau und Unterhaltung des Regenwasserkanals) der Straßenentwässerung mit einem Pauschalbetrag.

- <u>Verwaltungskosten für Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung (§ 14 d. Vereinbarung)</u>

Die Gemeinde hat die Gesamtmaßnahme geplant, das Land verpflichtet sich zur Ausschreibung der Gesamtmaßnahme und zeichnet sich für die Bauüberwachung und Abrechnung des Straßenbaus und der Gehwege verantwortlich.

Zum Ausgleich der entstehenden Verwaltungskosten werden Pauschalen anhand der jeweiligen Baukosten gewährt:

- Die Gemeinde erhält 5 % der Baukosten (ohne Grunderwerbskosten) der auf das Land entfallenden Baukosten.

- Das Land erhält 3 % der Baukosten (ohne Grunderwerbskosten) der auf die Gemeinde entfallenden Baukosten für die Gehwege.

Nach bisherigen Kostenschätzungen würde dies eine Zahlung an das Land von ca. 60.000 Euro und im Gegenzug eine Erstattung von ca. 170.000 Euro bedeuten.

- Stützmauer L 123/Barbaraweg 1 (§ 7 d. Vereinbarung)

Die Vereinbarung enthält ebenfalls eine Regelung zur Verteilung der Kosten für die Stützmauer an der L 123 bei der Einfahrt zur Belchenstraße bzw. Anwesen Barbaraweg 1. Der Kostenschlüssel beträgt hier, aufgrund eines einseitig breiteren Gehweges in diesem Bereich 65 % Land und 35 % Gemeinde. Die Mauer soll nach Abschluss der Maßnahme in die Baulast der Gemeinde übergehen. Für die anteiligen Unterhaltung-/Wiederherstellungskosten zahlt das Land eine Ablösesumme von ca. 9.500 Euro für die Standzeit von 110 Jahren. Für die Berechnung des Ablösebetrages gilt die Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV.

Aus Sicht der Verwaltung kann der Vereinbarung zugestimmt werden. Die Kostenverteilung ist nachvollziehbar. Der auf die Gemeinde entfallende Anteil wird zusätzlich in vielen Fällen noch durch die GVFG bzw. LGVFG-Förderung mit einem Fördersatz von ca. 50 % gefördert.

Anlagen:

01 Vereinbarungsentwurf L 123 GR
02 Anlage 4 - Ablöseberechnung Stützwand Münstertal_4_1
03 Anlage 4 - Ablöseberechnung Stützwand Münstertal_4_2
04 Anlage 5 - Abschnitte_2.BA
05 Anlage 6 - Auszug aus Kostenberechnung